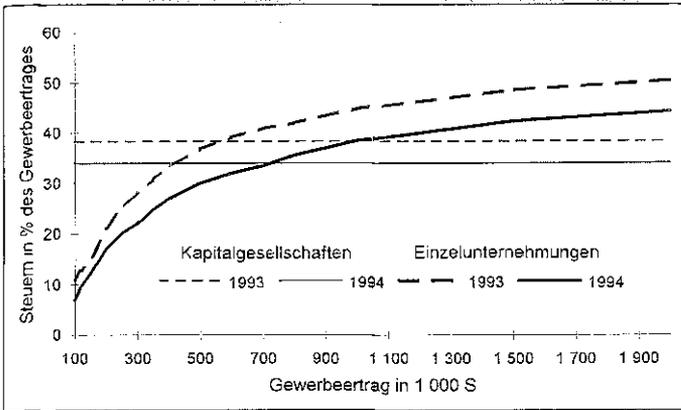


Gewinnsteuersätze nach Rechtsformen Abbildung 1



effektive Steuersatz für Kapitalgesellschaften von bisher etwas mehr als 50% (im Durchschnitt) auf 34%. Für natürliche Personen sind im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften wegen der Vermögensteuerpflicht<sup>1)</sup> keine generellen Aussagen zur Senkung der effektiven Steuersätze möglich

**Die zweite Etappe der Steuerreform bringt eine spürbare Senkung der Steuerbelastung für die Unternehmen.**

Grundsätzlich wird aber deutlich, daß die zweite Etappe der Steuerreform eine spürbare Senkung der Steuerbelastung für die Unternehmungen bringt. Insgesamt ist mit einer Nettoentlastung des Unternehmenssektors aus den einkommens- und vermögensabhängigen Steuern von etwa 4 Mrd. S zu rechnen.

**Einflüsse auf die Investitionen**

Die zweite Etappe der Steuerreform beeinflusst die *Investitionsentscheidungen* der Unternehmen einerseits durch die Senkung der Steuerbelastung, andererseits durch die Reduzierung des Investitionsfreibetrags von 20% auf 15%. Die Abschaffung der Möglichkeit zur Bildung von Investitionsrücklagen bleibt hier außer Betracht, weil sie wie ein aufgeschobener Investitionsfreibetrag wirkt. Mit Hilfe eines Kapitalwertmodells werden die Wirkungen dieser Änderungen geschätzt. Das Kapitalwertmodell wurde gewählt, weil es im Unternehmensbereich für Investitionsentscheidungen meist verwendet wird und daher die Entscheidungsfindung spiegelt.

Betrachtet werden die Auswirkungen der Senkung von Steuersatz und Investitionsfreibetrag unter alternativen Annahmen über Laufzeiten, Zinssätze und Gewinnverläufe. In einem Fall werden nur die ertragsabhängigen Steuern einbezogen, das bedeutet eine Senkung des effektiven Steuersatzes von 39% auf 34%. Im anderen Fall, der wahrscheinlich der Praxis mehr entspricht, werden auch die vermögensabhängigen Steuern berücksichtigt; hier ergibt sich eine Senkung des effektiven Steuersatzes von etwa 51% im Durchschnitt auf 34%.

Unterstellt werden Zinssätze von 8%, 10% und 15% sowie Laufzeiten (Nutzungsdauern) von 5, 10 und 20 Jahren. Für den Gewinnverlauf wird zwischen konstantem, fallendem und steigendem Gewinn unterschieden, wobei die Gesamtsumme der Gewinne über die Laufzeit jeweils gleich ist.

Generell wirkt die Senkung des effektiven Steuersatzes von 39% auf 34% erheblich stärker als die Reduzierung des Investitionsfreibetrags von 20% auf 15%. In allen Fällen sind die Barwerte unter der Annahme eines Steuersatzes von 34% und eines Investitionsfreibetrags von 15% höher als bei einem Investitionsfreibetrag von 20%, aber höheren Steuersätzen (39% bzw. 51%). Die Vorteile der ab 1994 geltenden Regelungen nehmen mit der Nutzungsdauer der Investition zu. Sie sind daher tendenziell für Gebäude größer als für Ausrüstungen. Ebenso verbessern sie sich mit steigenden Zinssätzen. Die Vorteile der neuen Bestimmungen sind bei steigenden Gewinnen größer als bei fallenden, weil der Investitionsfreibetrag bei steigenden Gewinnen stärker wirkt. Je nach Annahme über Laufzeit, Zinssatz und Gewinnverlauf beträgt die Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung zwischen 7,5% und 10% des Barwertes.

Im Fall der Senkung des effektiven Steuersatzes von 51% auf 34% sind die Vorteile für die Investitionen mit längerer Nutzungsdauer und höheren Zinssätzen noch deutlicher.

**Insgesamt ist von der Änderung der Unternehmensbesteuerung ein verhältnismäßig starker Impuls auf die Investitionen zu erwarten.**

Insgesamt ist daher von der Änderung der Unternehmensbesteuerung ein verhältnismäßig starker Impuls auf die Investitionen zu erwarten, der vermutlich größer ist als jener der ersten Etappe der Steuerreform.

**Effekte für die Unternehmensfinanzierung**

Die zweite Etappe der Steuerreform beeinflusst sowohl die *Fremdfinanzierung* als auch die *Eigenfinanzierung* der Unternehmen. In der Fremdfinanzierung wirken gegenläufige Effekte: Die Abschaffung der Gewerbesteuer begünstigt die Fremdfinanzierung, weil die Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen wegfällt. Andererseits wird die Kreditgebühr auf Fremdwährungskredite und bloße Kreditaufträge ausgedehnt<sup>2)</sup>. Insgesamt wird aber die Fremdfinanzierung entlastet.

**Die Stärkung der Eigenfinanzierung der Unternehmen ist ein wichtiges Ziel der zweiten Etappe der Steuerreform.**

Die Stärkung der Eigenfinanzierung der Unternehmen ist ein wichtiges Ziel der zweiten Etappe der Steuerreform. Sie wird durch mehrere Maßnahmen erreicht: zum einen durch die (bereits mehrfach erwähnte) Abschaffung der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer und des Erbschafts-

<sup>1)</sup> Das steuerpflichtige Vermögen natürlicher Personen kann neben dem Betriebsvermögen auch Grundvermögen und „sonstiges Vermögen“ enthalten. Außerdem spielen die Freibeträge eine Rolle.

<sup>2)</sup> Die ursprünglich geplante Kreditsteuer konnte nicht realisiert werden. Somit gilt weiter eine Kreditgebühr von 0,8%.